Proceß zu gewinnen und Vortheil daraus zu ziehen, war ich als Sachwalter verpflichtet, doch noch diese Mühwaltung zu übernehmen. Schon diese einfache Entschuldigung dürfte den Sachwalter rechtfertigen. Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen:

„Wird dagegen der Einwand für unbegründet befunden, so ist der Schuldner vom Gericht zu veranlassen, dem Sachwalter die Rechnung ungeschmälert zu bezahlen und in die aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen."

Präsident Dr. Haase: Ich lese den Antrag so und habe ihn so verstanden, es sollen im vorletzten Satze an die Worte: „Wird dagegen der Einwand für unbegründet befunden," die Worte sich anschließen: „so ist der Schuldner vom Gericht zu veranlassen, dem Sachwalter die Rechnung ungeschmälert zu bezahlen und in die aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen." Durch diesen Antrag fallen die Worte des Entwurfs weg: „so ist der Schuldner vom Gericht zu verurtheilen ꝛc. — zu erlegen." Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Referent Abg. v. König: Zunächst nur zwei Worte zur Berichtigung. Es scheint der Abg. Jungnickel doch wieder in den Gesetzentwurf Etwas hineinzulegen, was auf einem Mißverständnisse beruht, worauf ich aber bei meiner Aeußerung nicht habe antworten können, weil der geehrte Abgeordnete erst jetzt die betreffende Aufstellung gemacht hat. Der Abg. Jungnickel nimmt nämlich an, daß, wenn der Client sich auch darauf beziehe, daß eine Mühwaltung gegen sein Verbot gemacht worden sei, dieser Einwand ihn nicht schützen würde in dem Falle, daß der Advocat Gründe anführen könne, er habe des Verbotes ungeachtet für zweckmäßig erachten müssen, den Aufwand zu machen oder die Mühwaltung auf sich zu nehmen. Das ist nun aber in dem Entwurfe nicht enhalten. Denn nach dem Entwurfe ist der Einwand, die Mühwaltung sei gegen das Verbot erfolgt, unbedingt ausreichend, um den Advocaten zu widerlegen. Der Advocat kann für Etwas, was zu unternehmen ihm verboten worden ist, keine Gebühren fordern. Es heißt: „Die Hilfsvollstreckung ist auszusetzen — insoweit der Schuldner einwendet daß — die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei, und das Gegentheil ꝛc." Kann also der Client mit Grund diese Einrede vorschützen, so ist er gegen die Eintreibung des betreffenden Kostenansatzes geschützt; es kann ihn folglich auch deshalb eine Strafe nicht treffen, daß er den Einwand gemacht hat.

Abg. Rittner: Ich habe zwar den Antrag des Abg. Jungnickel unterstützt, allein ich habe doch noch einen etwas andern Standpunkt, wie derselbe. Mir will es nämlich scheinen, als ob der von ihm verbesserte Satz im Gesetze ganz überflüssig wäre. Ich kann nicht zu der Anschauung kommen, weshalb dem Clienten in dem vorliegenden Falle eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes wirklich angesonnen werden soll. Ich habe recht gut herausgefunden, daß es sich nur dann um eine einzutreibende Strafe handelt, wenn nach der vom Gericht geschehenen Feststellung der Client eine Einwendung gegen die festgestellte Liquidation macht. Allein auch von diesem Standpunkte aus scheint mir die betreffende Stelle im Paragraphen die gerechte Stellung zwischen dem Advocaten und dem Clienten nicht ganz wahrzunehmen. Die Feststellung der Liquidation, darüber scheinen Alle einig, ist in den meisten Fällen eine Nothwendigkeit. Hat das Gericht diese Nothwendigkeit erfüllt, so ist dadurch für den Clienten in den meisten Fällen noch nicht aller Zweifel beseitigt, und wenn er diese Zweifel ausspricht, so glaube ich, hat der Herr Referent ganz Unrecht zu behaupten, daß eine böswillige falsche Auffassung jedenfalls zu Grunde liegen müsse. Es ist dies durchaus nicht allemal der Fall. Der Advocat stellt seine Liquidation unter genauer Kenntniß aller einschlagenden Rechtsbestimmungen auf. Von ihm ist nun auch mit vollem Rechte zu verlangen, daß er es mit der größten Genauigkeit thue und sich streng innerhalb der Grenzen halte, welche er bei Aufstellung seiner Liquidation einzuhalten hat. Von dem Clienten ist das nicht zu verlangen. Dieser Grund scheint mir entscheidend. Ferner ist ein sehr großer Unterschied in Bezug auf die Strafe vorhanden, nämlich hinsichtlich Dessen, der sie empfangen soll. Der Advocat ist Mitglied des Advocatenvereins; wenn diesem eine Strafe auferlegt wird, um sie an den Advocatenverein zu zahlen, so scheint es ziemlich richtig, daß sie gerade dahin gezahlt werden soll, aber warum und aus welchen logischen Gründen die Clienten gehalten sein sollen, an den Advocatenverein Strafen zu zahlen, für diese Auffassung fehlt mir wenigstens der Zusammenhang. Ich muß aufrichtig gestehen, daß mir bei Lesung dieser Strafandrohung für den Clienten in seiner Stellung zu dem Advocaten, wo doch in der That jedenfalls der Advocat als Rechtskundiger und Gelehrter ihm weit überlegen ist, eine Art von Schauder angegangen ist. Ich weiß mehrere Fälle, und Alle, die mit Advocaten zu thun haben, werden mehrere dergleichen Fälle wissen, daß von dem Advocaten, ich will sagen kleine Vernachlässigungen begangen worden sind, wodurch dem Clienten häufig Nachtheile entstehen mußten, entgegengesetzte Fälle, wo durch Ueberschreitungen der Grenzen, welche hier festgesetzt werden sollen, der Client dem Advocaten namhaften Schaden zugefügt hätte, werden wohl nur selten vorgekommen sein. Denn der Advocat hat es immer vollkommen in der Gewalt, seine rechtliche Liduidation einzufordern und dann muß der Client zahlen, und die Kosten für diese Zögerung scheinen eine hinlängliche Strafe für Den, der es gewagt hat, seine Zweifel auszusprechen. Es wird stets an der Bezahlung gemäkelt, sollte aber hierbei von einer Bestrafung Dessen die Rede sein, der solche Ausstellungen an den liquidirten Forderungen des Advocaten macht, so dürfte

SLUB
Wir führen Wissen.